

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

51. Jahrgang

4. September 2025

Nr. 14

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur 3. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Warstein am Mittwoch, 17.09.2025, 18:00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses, Diepholstraße 1, 595851 Warstein	1
2	Öffentliche Bekanntmachung Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Warstein nach der Kommunalwahl am 14. September 2025	2
3	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien sowie Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften an Adressbuch- Verlage und über Alters- und Ehejubiläen	3
4	Öffentliche Bekanntmachung Hinweisbekanntmachung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Südwestfalen-IT"	4
5	Öffentliche Bekanntmachung Hinweisbekanntmachung zur ersten Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Hellweg-Lippe der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnese, Welper und Wickede (Ruhr)	5

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 17.09.2025, 18:00 Uhr, findet die 3. Sitzung des Wahlausschusses im Bürgersaal des Rathauses, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein, statt.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlich:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Anfragen der Einwohner
3. Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl der Stadt Warstein am 14.09.2025
4. Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Rat der Stadt Warstein am 14.09.2025
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen der Ausschussmitglieder

Warstein, 02.09.2025

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Warstein nach der Kommunalwahl am 14. September 2025

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Warstein wird nach der Kommunalwahl 2025 neu konstituiert. Die im Bereich der Stadt Warstein wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden hiermit auf ihr Vorschlagsrecht gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG NRW) und § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Warstein hingewiesen.

Die Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens 24 Personen als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertretungen des Jugendhilfeausschusses vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung zu erhalten.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat der Stadt Warstein 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertretungen im Jugendhilfeausschuss für die Wahlzeit des Rates aus.

Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Stadt Warstein angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer auch - aufgrund persönlicher Voraussetzungen - dem Rat der Stadt Warstein angehören könnte. Die zu wählende Person muss u.a. also das 18 Jahre vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Warstein ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb der Stadt Warstein haben. Ein Mindestalter, um beratendes Mitglied in einem Jugendhilfeausschuss sein zu dürfen, gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht.

Die Vorschläge zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses richten Sie bitte schriftlich bis spätestens 05.10.2025 an die Stadt Warstein, Sachgebiet Jugendhilfe, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein.

Warstein, den 20.08.2025

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Schöne
-Bürgermeister-

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien sowie Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften an Adressbuch- Verlage und über Alters- und Ehejubiläen

1. Nach § 50 Abs. 1 und 2 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeister/innen sowie Landräten/innen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten erteilen. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen diese Auskünfte den Antragstellern und Parteien erteilt werden.
2. Nach § 50 Abs. 2 BMG kann eine Melderegisterauskunft bei Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk erteilt werden.
3. Nach § 50 Abs. 3 BMG dürfen Melderegisterauskünfte an Adressbuch- Verlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die Meldebehörde weist nach § 50 Abs. 5 BMG darauf hin, dass die Betroffenen in diesen Fällen jederzeit ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe ihrer Daten haben, und zwar ab der Vollendung des 16. Lebensjahres. Diese bedürfen dazu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Meldebehörde erhoben werden. Er gilt so lange, bis er durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen wird.

Warstein, 22.08.2025

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez.

(Dr. Schöne)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweisbekanntmachung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Südwestfalen-IT"

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 09.08.2025 unter lfd. Nr. 449 auf Seite 325 bekannt gemacht worden.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Warstein weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Warstein, 20.08.2025

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez.

Dr. S c h ö n e
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweisbekanntmachung zur ersten Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Hellweg-Lippe der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnese, Welper und Wickede (Ruhr)

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen – SpkG NRW -) in der geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal Möhnese, Welper und Wickede (Ruhr) in ihrer Sitzung vom 09.07.2025 die Änderung der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnese, Welper und Wickede (Ruhr) ist im Amtsblatt des Kreises Soest Nr. 18/2025 vom 31.07.2025 bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 GkG NRW in der z. Zt. geltenden Fassung hingewiesen.

Warstein, 28.08.2025

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez.

- Dr. Schöne -
Bürgermeister